

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON FAHRZEUGEN UND FAHRZEUGTEILEN

FES GmbH Fahrzeug-Entwicklung Sachsen
Auto-Entwicklungsring Sachsen GmbH
Crimmitschauer Str. 59, 08058 Zwickau
Stand: 2024-09-10



1. GELTUNG DER BEDINGUNGEN

1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der **FES GmbH Fahrzeug-Entwicklung Sachsen** im weiteren „Hersteller“ genannt, im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, d.h. natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, die bei Abschluss dieses Vertrags und der Aufgabe von Bestellungen in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen Tätigkeit handeln (§ 14 Abs. 1 BGB) sowie ferner für juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Diese AGB gelten nicht für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB.

1.2 Unsere allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers oder Vereinbarungen sind nur wirksam, sofern sie schriftlich von uns besonders bestätigt werden.

2. VERTRAGSSCHLUSS/RÜCKTRITT NACH VERTRAGSSCHLUSS

2.1 Alle Vereinbarungen zwischen dem Hersteller und dem Kunden bedürfen mindestens der Textform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

2.2 Der Kunde ist an eine Bestellung sechs Wochen gebunden. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn der Hersteller die Bestellung innerhalb dieser Frist in Textform bestätigt. Der Umfang der Lieferung oder Leistung richtet sich nach den Angaben der Auftragsbestätigung. Der Hersteller ist jedoch verpflichtet, den Kunden unverzüglich zu unterrichten, wenn er die Bestellung nicht annimmt.

2.3 Tritt der Kunde nach Vertragsabschluss vom Vertrag zurück, so hat der Hersteller Anspruch auf Schadenersatz in Höhe von 20 % des Kaufpreises/Werklohnes. Der Schadenersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Hersteller einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist.

2.4 Der Kunde ermächtigt den Hersteller, Unteraufträge zu erteilen und Probe- und Überführungsfahrten durchzuführen.

3. PREIS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

3.1 Rabatte oder Skonto werden nur dann Vertragsinhalt, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind. Etwaige, am Tage der Lieferung zur Erhebung gelangende auf behördlicher Anordnung beruhende Preiserhöhungen sowie zwischenzeitliche umlagefähige Steuererhöhungen können in jedem Fall dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Material- und Lohnkosten sind lediglich für die Dauer von zwölf Monaten ab Zugang der Auftragsbestätigung verbindlich. Danach können erhöhte Lohn- und Materialkosten auf den Kunden umgelegt werden.

3.2 Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, wird der Zahlungsanspruch des Herstellers binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum fällig. Ab Verzugseintritt wird Verzinsung und werden Mahnkosten in gesetzlicher Höhe geschuldet. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

3.3 Bei geleasteten oder anderweitig fremdfinanzierten Leistungen des Herstellers hat der Kunde jede erforderliche Erklärung, die für die Auslösung der Zahlung durch den Finanzierer erforderlich ist, beispielsweise eine Übernahmebestätigung, spätestens am Tage nach der Lieferung abzugeben. Sofern die Erklärung nicht gegenüber dem Hersteller, sondern gegenüber einem Dritten, abzugeben ist, wird der Hersteller hierüber zeitgleich durch Überlassung einer Abschrift per E-Mail oder Fax informiert. Kommt der Kunde der Verpflichtung zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen nicht fristgerecht nach, so schuldet er Verzugszinsen beginnend mit dem 10. Tag, welcher dem Tag folgt, an welchem die Erklärung nach Vorstehendem hätte abgegeben werden müssen; es sei denn, das Ausbleiben der Zahlung beruhe auf einem anderen Grunde als der Unterlassung der Abgabe der erforderlichen Erklärung. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

3.4 Gegen die Ansprüche des Herstellers kann der Kunde nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur in Höhe des von ihm beanspruchten Gegenanspruches und auch nur dann, soweit dieser Anspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht, geltend machen.

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON FAHRZEUGEN UND FAHRZEUGTEILEN

FES GmbH Fahrzeug-Entwicklung Sachsen
Auto-Entwicklungsring Sachsen GmbH
Crimmitschauer Str. 59, 08058 Zwickau
Stand: 2024-09-10



4. ZAHLUNGSVERZUG

4.1 Kommt der Kunde seinen Zahlungs- und Versicherungspflichten oder den Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt oder Sicherungseigentum des Herstellers nicht nach oder verletzt er seine Verpflichtungen aus dem Vorbehalts- oder Sicherungs-Miteigentum des Herstellers, stellt er seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder eine andere Maßnahme nach der Insolvenzordnung angeordnet, so wird die gesamte Restforderung des Herstellers fällig, auch falls Wechsel oder Schecks mit späterer Fälligkeit laufen sollten oder auch falls eine anderweitige Stundungsvereinbarung zwischen den Parteien getroffen worden sein sollte. Wird die gesamte Restforderung von dem Kunden nicht unverzüglich bezahlt, erlischt sein Gebrauchsrecht an dem Vorbehaltsgut. Der Hersteller ist dann berechtigt, sofort die Herausgabe ggf. Herausgabe an einen Dritten Vorbehalts- oder Sicherungs-Miteigentümer, unter Ausschluss jedes Zurückbehaltungsrechts zu verlangen. Der Kunde trägt alle durch den Besitzwechsel des Fahrzeugs entstehende Kosten. Der Hersteller ist berechtigt, das in Besitz genommene Fahrzeug nebst Zubehör durch freihändigen Verkauf bestens zu verwerten, und zwar zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des Kunden. Der Erlös wird nach Abzug der Kosten auf die Gesamtforderung gegen den Kunden verrechnet und ein etwaiger Übererlös an ihn ausbezahlt. Der Hersteller ist verpflichtet, das Fahrzeug zu dem Schätzwert abzurechnen, den ein amtlich anerkannter Sachverständiger feststellt, wenn der Kunde eine solche Abrechnung unverzüglich bei Herausgabe des Fahrzeugs verlangt.

Kommt der Kunde einer Vorleistungspflicht trotz Mahnung nicht nach, so kann der Hersteller vom Vertrag zurücktreten. Der Hersteller kann dann wahlweise die gesetzlichen Ansprüche geltend machen oder Schadensersatz verlangen. Verlangt der Hersteller Schadensersatz, so beläuft sich dieser auf 20 % des Kaufpreises. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Hersteller einen höheren Schaden nachweist oder der Kunde nachweist, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Er beläuft sich jedoch mindestens auf 5 % des Kaufpreises.

4.2 Eine Verletzung des Vorbehalts- oder Sicherungs- Miteigentums des Herstellers liegt auch dann vor, wenn der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber dem Dritten, Vorbehalts- oder Sicherungs-Miteigentümer verletzt und dieser zur Wiederinbesitznahme oder Verwertung des Fahrzeugs berechtigt wird.

4.3 Die Bestimmungen der Ziff. 1. und 2. gelten auch für Abzahlungsgeschäfte mit solchen Kunden, die im Handelsregister eingetragen sind. Im Falle anderer Kunden kann der Hersteller die Kreditierung der Zahlungsverpflichtung kündigen, wenn der Kunde mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise und mit mindestens zehn von Hundert, bei einer Laufzeit des Vertrages über drei Jahre fünf von Hundert, des Teilzahlungspreises in Verzug ist und der Hersteller dem Kunden erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrages mit der Erklärung gesetzt hat, dass er bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange. Der Hersteller ist außerdem berechtigt, bei Ausbleiben auch schon einer Abzahlungsrate oder Nichteinlösung eines Wechsels oder Schecks vom Vertrag zurückzutreten. Der Minderwert des Fahrzeuges oder des Aufbaus wird auch in diesem Falle durch die Schätzung eines amtlich anerkannten Sachverständigen festgestellt.

4.4 Gegenüber den Ansprüchen aus dem Eigentumsvorbehalt, Sicherungseigentum und bei Zahlungsverzug kann sich der Kunde nicht darauf berufen, dass er das Fahrzeug oder den Aufbau aus besonderen Gründen, insbesondere zur Aufrechterhaltung seines Gewerbes benötige.

5. LIEFERUNG

5.1 Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Zugang der Auftragsbestätigung oder, falls eine noch offen gebliebene Einigung über die Art der Ausführung erst später erfolgt, mit diesem Zeitpunkt. Fordert der Kunde vor Lieferung irgendeine Abänderung des Liefergegenstandes, so läuft die Lieferfrist bis zum Ablauf des Tages der Verständigung über die Ausführung nicht; der Hersteller ist berechtigt, bei solchen nachträglichen Änderungen die Lieferfristen entsprechend anzupassen.

5.2 Der Kunde kann zwölf Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Hersteller auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Lieferung, kommt der Hersteller in Verzug.

5.3 Der Kunde kann im Falle des Verzuges dem Hersteller schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen mit dem Hinweis, dass er die Abnahme der Leistung nach Ablauf der Frist ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Kunde berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten oder bei von ihm nachzuweisendem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen; der Anspruch auf Lieferung ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

Hat der Kunde Anspruch auf Schadensersatz, beschränkt sich dieser bei leichter Fahrlässigkeit des Herstellers auf höchstens 25 % des vereinbarten Kaufpreises.

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON FAHRZEUGEN UND FAHRZEUGTEILEN

FES GmbH Fahrzeug-Entwicklung Sachsen
Auto-Entwicklungsring Sachsen GmbH
Crimmitschauer Str. 59, 08058 Zwickau
Stand: 2024-09-10



Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sind Schadenersatzansprüche bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

5.4 Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Hersteller bereits mit Überschreitung des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Ist der Kunde jedoch eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, ist dem Hersteller in jedem Fall des Leistungsverzuges zunächst eine angemessene Nachfrist zu setzen. Die Rechte des Kunden bestimmen sich dann nach Ziff. § 5 Abs. 3.

5.5 Bei unverschuldetem Unvermögen des Herstellers oder seiner Lieferanten sowie bei höherer Gewalt und anderen außerhalb des Machtbereiches des Herstellers liegenden Tatsachen, wie z. B. Aufruhr, Betriebsstörungen, Streiks oder Aussperrungen, tritt Lieferverzug nicht ein. Beide Parteien haben dann das Recht, vier Monate nach Überschreitung des vereinbarten Liefertermins ohne Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.

5.6 Der Hersteller behält sich Konstruktions- und Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfanges vor, soweit nicht das vorgesehene Aussehen des Fahrzeuges und dessen Funktion hierdurch grundlegend geändert wird und die Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen des Herstellers für den Käufer bei gleichem Qualitätsstandard zumutbar sind.

5.7 Die Angaben in den Beschreibungen über Leistungen, Gewichte, Betriebsstoffverbrauch, Betriebskosten, Geschwindigkeiten usw. sind als annähernd zu bezeichnen. Das betrifft sowohl den Fahrzeugunterbau wie den Fahrzeugaufbau. Soweit der Lieferanten des Herstellers zur Bezeichnung der Bestellung Zeichen oder Nummern gebraucht haben, können aus diesen Bezeichnungen keine Rechte abgeleitet werden.

6. ABNAHME

6.1 Der Kunde hat das Recht, innerhalb von acht Tagen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige das Fahrzeug am vereinbarten Abnahmeort zu prüfen sowie eine Prüfungsfahrt in den Grenzen üblicher Probefahrten des Herstellers durchzuführen. Die Kosten einer darüberhinausgehenden Probefahrt trägt der Kunde. Es gilt als Verzicht auf das Prüfungsrecht, wenn die Prüfung innerhalb der genannten Frist nicht vorgenommen wird. Das Fahrzeug und der Aufbau gelten dann mit Übergabe an den Kunden oder an seinen Beauftragten als abgenommen und ordnungsgemäß geliefert. Auf diese Folgen wird der Kunde mit der Bereitstellungsanzeige ausdrücklich hingewiesen. Wird das Fahrzeug bei einer Probefahrt vor seiner Abnahme vom Kunden oder seinem Beauftragten gelenkt, so haftet der Kunde für dabei am Fahrzeug entstandene Schäden, wenn diese vom Fahrzeuglenker schuldhaft verursacht worden sind.

6.2 Bleibt der Kunde nach Anzeige der Bereitstellung mit der Abnahme des Fahrzeuges länger als vierzehn Tage im Rückstand, ist der Hersteller berechtigt, nach Setzung einer Nachfrist von vierzehn Tagen vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Kunde die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung nicht imstande ist. Verlangt der Hersteller Schadenersatz, so beträgt dieser 20 % des Kaufpreises/Werklohnes. Der Schadenersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Hersteller einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist. Diese Berechtigung kann nur durch schriftliche Vereinbarung ausgeschlossen werden.

Macht der Hersteller von diesen Rechten keinen Gebrauch, so kann er unbeschadet seiner sonstigen Rechte über seinen Liefergegenstand frei verfügen oder an dessen Stelle binnen angemessener Frist einen gleichartigen Gegenstand zu den Vertragsbedingungen liefern.

6.3 Soweit nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Überführung auf Kosten und Gefahr des Kunden.

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON FAHRZEUGEN UND FAHRZEUGTEILEN

FES GmbH Fahrzeug-Entwicklung Sachsen
Auto-Entwicklungsring Sachsen GmbH
Crimmitschauer Str. 59, 08058 Zwickau
Stand: 2024-09-10



7. EIGENTUMSVORBEHALT, SICHERUNGSÜBEREIGNUNG

7.1 Alle Kaufgegenstände bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher aus dem Vertrag entstandenen Verbindlichkeiten des Kunden Eigentum des Herstellers.

7.2 Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand entstehen. Darüber hinaus erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt gegenüber dem vorgenannten Kunden auch für die Forderungen, die der Hersteller aus seinen laufenden Geschäftsbeziehungen gegenüber dem Kunden hat. Auf Verlangen des Kunden ist der Hersteller zum Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt verpflichtet, wenn der Kunde sämtliche mit dem Kaufgegenstand in Zusammenhang stehende Forderungen unanfechtbar erfüllt hat und für die übrigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung eine angemessene Sicherheit besteht.

7.3 Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts oder Sicherungseigentums ist das Fahrzeug vom Käufer gegen Haftpflicht und Vollkasko zu versichern mit der Maßgabe, dass die Rechte aus der Versicherung dem Hersteller zustehen. Der Hersteller ist auch berechtigt, die Versicherung abzuschließen, und zwar im Namen des Kunden und auf dessen Rechnung. Die Versicherungsleistungen sind bei Beschädigungen in vollem Umfang für die Wiederinstandsetzung des Fahrzeuges und des Aufbaus zu verwenden. Im Totalschadensfall sind die Versicherungsleistungen zur Tilgung der Forderungen des Herstellers zu verwenden, der Mehrbetrag steht dem Kunden zu.

7.4 Der Kunde hat die Pflicht, während der Dauer des Eigentumsvorbehalts oder Sicherungseigentums das Fahrzeug in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und erforderlich werdende Instandsetzungen sofort, und zwar, abgesehen von Notfällen, in der Werkstatt des Herstellers oder in einer vom Hersteller anerkannten Werkstatt ausführen zu lassen.

7.5 Soweit bei Werkleistungen eingebaute Zubehör-, Ersatzteile und Aggregate nicht wesentliche Bestandteile des Auftragsgegenstandes geworden sind, behält sich der Auftragnehmer das Eigentum daran bis zur vollständigen unanfechtbaren Bezahlung vor.

8. ERWEITERTES PFANDRECHT

8.1 Dem Hersteller steht wegen seiner Forderung aus einem Werkvertrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in seinen Besitz gelangten Gegenständen zu.

8.2 Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand dem Auftraggeber gehört.

9. SACHMANGELHAFTUNG

9.1 Innerhalb einer Verjährungsfrist von 1 Jahr ab Ablieferung oder Abnahme werden Mängel vom Hersteller nach entsprechender Mitteilung des Kunden behoben. Dies geschieht nach Wahl des Herstellers durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung).

9.2 Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Kunde nach seiner Wahl eine angemessene Minderung verlangen oder vom Vertrag hinsichtlich der mangelhaften Leistung zurücktreten.

9.3 Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist erst auszugehen, wenn dem Hersteller hinreichend Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist oder, wenn sie vom Hersteller verweigert oder unzumutbar verzögert wird.

9.4 Jegliche Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde den gelieferten Gegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass der in Rede stehende Mangel nicht durch die von ihm oder dem Dritten vorgenommenen Änderungen verursacht wurde. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde den gelieferten Gegenstand unter anderen als den vorgesehenen Einsatzbedingungen nutzt.

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON FAHRZEUGEN UND FAHRZEUGTEILEN

FES GmbH Fahrzeug-Entwicklung Sachsen
Auto-Entwicklungsring Sachsen GmbH
Crimmitschauer Str. 59, 08058 Zwickau
Stand: 2024-09-10



9.5 Vorstehende Bestimmungen gelten auch in den Fällen der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen durch Verbraucher gegenüber dem Kunden oder dessen Abnehmern; die §§ 478, 479 BGB finden insoweit keine Anwendung. Soweit den Interessen des Kunden in entsprechenden Fällen nicht durch Nachbesserung oder Nachlieferung nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen hinreichend Rechnung getragen wird, steht ihm - auch über die Verjährungsfrist der Ziff. 1 hinaus innerhalb der Verjährungsfrist des § 479 Abs. 2 BGB - ein Anspruch auf einen angemessenen Ausgleich in Form einer Warenwertgutschrift über den Wert des betroffenen fehlerhaften Produktes zu.

9.6 Unberührt bleiben die gesetzlichen Verjährungsfristen nach §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 BGB und §§ 634a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 BGB sowie die Haftungsbeschränkungen nach § 10.

10. SCHADENSERSATZ UND VERJÄHRUNG

10.1 Der Fahrzeugersteller haftet für von ihm zu vertretende Schäden - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur, wenn der Schaden

10.1 a) durch schuldhaftes Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht oder in einer das Erreichen des Vertragszwecks Gefährdenden Weise verursacht worden oder

10.1 b) auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist.

10.2 Haftet der Hersteller gem. Ziff. 1 a) für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehen der Hersteller bei Vertragsschluss aufgrund der dem Hersteller zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste.

10.3 Vorstehende Haftungsbeschränkung gem. Ziff. 2 gilt in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Mitarbeitern oder Beauftragten des Herstellers verursacht werden, welche nicht zu dessen Geschäftsführern oder leitenden Angestellten gehören.

10.4 In den Fällen der Ziff. 2 und 3 haftet der Hersteller nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.

10.5 Der typischerweise voraussehbare Schadensumfang übersteigt in keinem Fall die Deckungssumme Betriebshaftpflichtversicherung des Herstellers in Höhe von 7.500.000,00 EUR Euro für Personen- und Sachschäden und in Höhe von 1.000.000,00 EUR Euro für Vermögensschäden.

10.6 Die Haftungsbeschränkungen gem. Ziff. 1 bis 5 gelten sinngemäß auch zugunsten Mitarbeiter und Beauftragten des Herstellers.

10.7 Unberührt bleibt die Haftung des Herstellers für Körperschäden und nach den §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz.

10.8 Soweit zwingende gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, verjähren Schadensersatzansprüche gegen den Hersteller in einem Jahr ab Entstehen des Anspruches und der Kenntnis des Kunden von den Anspruch begründenden Umständen. Der Kenntnis steht eine grob fahrlässige Unkenntnis des Kunden gleich.

11. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE

Urheberrechte und sonstigen gewerblichen Schutzrechte des Herstellers an den von ihm gelieferten Gegenständen und etwaigen Begleitmaterialien bleiben unberührt.

12. TEILNICHTIGKEIT

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON FAHRZEUGEN UND FAHRZEUGTEILEN

FES GmbH Fahrzeug-Entwicklung Sachsen
Auto-Entwicklungsring Sachsen GmbH
Crimmitschauer Str. 59, 08058 Zwickau
Stand: 2024-09-10



13. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

13.1 Für die Vertragsbeziehung zu unseren Kunden findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung, Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen. Sofern nach dem in Deutschland gültigen internationalen Kollisionsrecht zwingende Vorschriften anderer Rechtsordnungen vertraglich nicht abdingbar sind, bleiben diese unberührt.

13.2 Als ausschließlicher Gerichtsstand wird der Sitz des Herstellers in Zwickau vereinbart. Der Hersteller ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Sitz gerichtlich in Anspruch nehmen.